

Anlage zur Satzungsänderung TOP 9b) Mitgliederversammlung am 13.03.2026

Auszug aus der neuen Satzung:

§ 8a Ableistung von Arbeitsstunden

- 3) Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jährlich durch den Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung festgelegt. Grundlage für die Ableistung der Arbeitsstunden ist das Kalenderjahr.

- 5) Für Mitglieder, die keine Arbeitsleistung erbringen, beschließt die Mitgliederversammlung einen entsprechend zu zahlenden Betrag.

Beschlussvorschlag der Mitgliederversammlung am 13.03.2026:

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden für 2026 wurde durch die Mitgliederversammlung auf **3 Arbeitsstunden** festgelegt.

Für 2026 wurde durch die Mitgliederversammlung ein Betrag in Höhe des aktuell geltenden und durch die Bundesregierung festgelegten Mindestlohns in Höhe von aktuell 13,90 € je nicht geleistete Stunde Arbeitsdienst festgelegt.